



Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales
Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali

PFLICHTENHEFT

PRAXISCOACH

Juni 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	STELLENBESCHREIBUNG	3
1.1	Identifikation der Stelle	3
1.2	Betreuungsschlüssel	3
1.3	Anerkennung und Valorisierung der Funktion	3
2.	HAUPTTÄTIGKEITEN	4
2.1	Gemäss den rechtlichen Grundlagen	4
2.2	Weitere Haupttätigkeiten	5
3.	TÄTIGKEITEN – AUFTRAG	6
3.1	Begleiten	6
3.2	Unterstützen	6
3.3	Den Lernerfolg überprüfen	6
3.4	Leistungen beurteilen	6
3.5	Transfer von Wissen und Berufsethik	7
3.6	Planen und organisieren	7
4.	ANFORDERUNGEN	8
5.	KOMPETENZEN	9
5.1	Grundkompetenzen	9
5.2	Fachkompetenzen	9

1. STELLENBESCHREIBUNG

1.1 Identifikation der Stelle

Der Praxiscoach ist die Referenzperson für die Mitarbeitende oder den Mitarbeitenden, welche ihre oder seine Ausbildung zur Fachfrau oder zum Fachmann Justizvollzug am SKJV beginnt. Während der gesamten Ausbildung begleitet sie oder er die auszubildende Person in der Entwicklung ihres Wissens, ihrer Fertigkeiten/Fähigkeiten und Einstellungen/Haltungen im Rahmen der zu erreichenden beruflichen Kompetenzen¹. Sie oder er ist das Bindeglied zwischen der auszubildenden Person, der Institution, dem SKJV sowie allfälligen weiteren Stellen.

Die Person sollte die Stelle als Praxiscoach freiwillig annehmen. Eine Verpflichtung sollte die Ausnahme und die Ultima Ratio sein.

1.2 Betreuungsschlüssel

- a. Ein Verhältnis von 1 Praxiscoach für maximal 4 auszubildende Personen ist für die Sicherstellung der Begleitung empfohlen.
- b. Der Praxiscoach muss genügend Zeit haben, um eine auszubildende Person zu begleiten sowie die nötigen Ressourcen, um eine optimale Begleitung sicherzustellen. Es wird mit 5% Arbeitsaufwand pro auszubildende Person gerechnet.
- c. Die Institution muss bei Abwesenheit des Praxiscoaches eine Stellvertretung sicherstellen, welche es erlaubt, die Qualität der Begleitung aufrechtzuerhalten.

1.3 Anerkennung und Valorisierung der Funktion

Die Funktion als Praxiscoach ist eine Wertschätzung der Grundfunktion in der Institution und ein Mehrwert für die Ausbildung des Personals der Institutionen des Justizvollzugs. Aus diesem Grund sollte sie nicht nur als solche anerkannt, sondern auch valorisiert werden (Lohn, Zulagen, Honorare, Ausgleich für Überstunden, Urlaub usw.).

Jede Institution muss die Möglichkeit einer solchen Anerkennung und Wertschätzung prüfen.

¹ gemäss Qualifikationsprofil vom 30. Oktober 2017 ; [2019_03_29_D_QP_BP.pdf \(skjv.ch\)](#)

2. HAUPTTÄTIGKEITEN

2.1 Gemäss den rechtlichen Grundlagen

▪ Art. 8 des Bildungsreglements des SKJV

Gemeinsame Aufgabe Kompetenzvermittlung

1 Die Kompetenzvermittlung ist eine gemeinsame Aufgabe der Institutionen des Freiheitsentzugs, der Kantone und des SKJV. Diese verständigen sich darauf, welche Leistungskriterien der jeweiligen Handlungskompetenzen im Rahmen der Grundausbildung oder im Rahmen von vorbereitenden Kursen in den Kantonen oder in den Institutionen des Freiheitsentzugs vermittelt werden.

*2 In den Institutionen des Freiheitsentzugs werden Praxiscoaches eingesetzt, welche die Teilnehmer*innen während der Grundausbildung vor Ort begleiten, den Erwerb der den Kantonen und Institutionen des Freiheitsentzugs zugewiesenen Handlungskompetenzen und gemäss Art. 15 überprüfen.*

▪ Art. 15 des Bildungsreglements des SKJV

Betrieblicher Leistungsnachweis

*1 Das ausgefüllte Formular betreffend betrieblicher Leistungsnachweis für die praktische Ausbildung in der Institution des Freiheitsentzugs und über die theoretische Ausbildung im Kanton ist durch die Teilnehmer*innen spätestens 18 Monate nach Ausbildungsbeginn einzureichen.*

2 Der Leistungsnachweis wird vom zuständigen Praxiscoach und der Leitung der Institution mit «bestanden» oder «nicht bestanden» qualifiziert.

3 Das Vorgehen im Falle eines nicht bestandenen Leistungsnachweises richtet sich nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen.

Aus diesen rechtlichen Grundlagen lassen sich folgende Haupttätigkeiten für den Praxiscoach ableiten:

- Begleiten
- Sicherstellen, dass die Handlungskompetenzen erworben werden
- Überprüfen

▪ Die drei Konkordate

Concordat latin

Lignes directrices pour le personnel d'encadrement et de sécurité des établissements de détention du 21 avril 2020 (5.2.3 Coaches)

Ostschweizer Strafvollzugskommission

Richtlinien für das Betreuungs- und Sicherheitspersonal im Justizvollzug vom 3. April 2020 (5.2.3. Praxiscoach)

Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend das Betreuungs- und Sicherheitspersonal im Justizvollzug vom 20. März 2020 (Art. 9 Praxiscoach)

1 Die Praxiscoaches unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort in den Vollzugseinrichtungen während der gesamten Ausbildungsdauer beim Erwerb und der Anwendung der erforderlichen theoretischen und praktischen Kompetenzen.

2 Sie überprüfen und bestätigen die Lernerfolge des Basiskurses mit einem Einarbeitungsdossier.

3 Sie begleiten und überprüfen den Erwerb der beruflichen Handlungskompetenzen in der Praxis, dokumentieren den Ausbildungsverlauf und beurteilen die Leistungen mit einem betrieblichen Leistungsnachweis.

Aus diesen konkordatlichen Richtlinien lassen sich folgende Haupttätigkeiten für den Praxiscoaches ableiten:

- Unterstützen: Erwerb und Anwendung der theoretischen und praktischen Kompetenzen
- Den Lernerfolg überprüfen und bestätigen
- Den Erwerb der Handlungskompetenzen in der Praxis überwachen und kontrollieren
- Den Verlauf der Ausbildung dokumentieren
- Leistungen beurteilen

2.2 Weitere Haupttätigkeiten

- Wissenstransfer (von der Theorie in die Praxis).
- Planung und Organisation von internen und/oder externen Praktika um die im betrieblichen Leistungsnachweis geforderten Ziele zu erreichen.
- Koordination und Zusammenarbeit mit der Institution, dem SKJV sowie allfälligen weiteren Stellen.

3. TÄTIGKEITEN – AUFTRAG

Um den Auftrag zu erfüllen, muss der Coach der Arbeitsrealität der auszubildenden Person nahe sein.

3.1 Begleiten

Der Praxiscoach begleitet die auszubildende Person:

- Vor Beginn der Grundausbildung
- Während der Grundausbildung
- Im Fall von « Nichtbestehen »

Der Praxiscoach informiert die auszubildende Person über die Begleitung während der Ausbildung sowie deren Ablauf und legt die Erwartungen der Institution dar.

Der Praxiscoach stellt die Begleitung während der gesamten Ausbildung sicher und unterstützt die auszubildende Person nach Möglichkeit im Hinblick auf eine allfällige Wiederholung der eidg. Berufsprüfung

3.2 Unterstützen

Der Praxiscoach unterstützt die auszubildende Person beim Erwerb und der Anwendung der theoretischen und praktischen Kompetenzen; gliedert nach den Lernthemen der Grundausbildung (z. B. Personal im Justizvollzug, Gesundheit und Prävention usw.)

3.3 Den Lernerfolg überprüfen

a. Betrieblicher Leistungsnachweis

Der Praxiscoach zeigt die Rahmenbedingungen des betrieblichen Leistungsnachweises auf und führt regelmässige Feedbackgespräche mit der auszubildenden Person.

Der Praxiscoach validiert die transversalen Handlungskompetenzen mind. 1x pro Semester.

b. Schulische Leistungsnachweise

Auf Anfrage der auszubildenden Person, unterstützt der Praxiscoach diese beratend bei den schulischen Leistungsnachweisen vor deren Abgabe bzw. Absolvierung. Bei Bedarf verweist der Praxiscoach die auszubildende Person an das SKJV.

3.4 Leistungen beurteilen

- Der Praxiscoach führt regelmässig Beurteilungsgespräche mit der auszubildenden Person durch (Begleitung).
 - Der Praxiscoach wertschätzt gute Leistungen der auszubildenden Person in angepasster Weise (mündlich, schriftlich, individuell, offiziell usw.).
 - Der Praxiscoach sucht bei ungenügender Leistung der auszubildenden Person innerhalb nützlicher Frist auf eine konstruktive Art das Gespräch mit dieser.
- Der Praxiscoach setzt klare Ziele, wodurch die Regelmässigkeit und Nachhaltigkeit des Lernerfolgs sichergestellt werden.

3.5 Transfer von Wissen und Berufsethik

a. Wissenstransfer

- Der Praxiscoach stellt in Bezug auf die theoretische Ausbildung am SKJV die Verbindung zum praktischen Teil her. Dies beinhaltet, dass der Praxiscoach sich stets über die Inhalte der theoretischen Ausbildung informiert.²
- Weiter ist die Teilnahme an der Praxiscoach – Tagung des SKJV wenn immer möglich sicherzustellen.

b. Transfer der Berufsethik³

- Der Praxiscoach zeigt der auszubildenden Person auf, wie Institutionen bzw. deren Vertreter*innen sich gegenüber inhaftierten Personen verhalten müssen, wobei grundlegende Werte wie Gerechtigkeit, Freiheit, Gleichheit, Respekt, Würde usw. betont werden. Als Vertretung des Staates lebt der Praxiscoach diese Haltungen und Werte der auszubildenden Person vor.

3.6 Planen und organisieren

- Erstellen eines Plans für die praktische Ausbildung gemäss den vom SKJV vorgegebenen Lernthemen
- Klare Ziele festlegen
- Interne und/oder externe Praktika inklusive Feedback organisieren
- Planung der Abwesenheiten der auszubildenden Person falls dies in dessen Kompetenz fällt
- Eventuell einen Unterrichtstag im SKJV besuchen

² Der Praxiscoach kann sich auf die Dokumente der Grundausbildung beziehen (OpenOLAT)

³ Resolution und Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates, Rec. (2012)5 Verhaltenskodex für Vollzugsbedienstete

4. ANFORDERUNGEN

	Berufliche Ausbildung	Berufliche Erfahrung	Besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen
Mindestanforderung	Eidgenössischer Fachausweis «Fachfrau/ Fachmann Justizvollzug» und/oder eidgenössisches Diplom «Führungsexpertin oder Führungsexperte Justizvollzug» und/oder gleichwertiger Abschluss und Erfahrung im Bereich des Justizvollzugs	Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im Bereich des Justizvollzugs sind empfehlenswert.	Der Praxiscoach wertschätzt die auszubildende Person, damit diese ihren Platz in der Rolle der Fachfrau oder des Fachmanns Justizvollzug finden kann. Der Praxiscoach ist in der Lage sein, die Autonomie und die Kompetenzen der auszubildenden Person zu fördern. Der Praxiscoach erkennt sich in den Werten der Institution und des SKJV wieder. Als Vertretung des Staates lebt der Praxiscoach die entsprechenden Haltungen und Werte vor.

	Voraussetzung	Von Vorteil
Weiterbildung	Ausbildungen durch das SKJV innerhalb der ersten zwei Jahre seit Funktionsantritt: «Dynamische Sicherheit» «Praxiscoach»	Ausbildung im Rahmen der Erwachsenenbildung und/oder arbeitsagogische Ausbildung und/oder gleichwertige Ausbildung im Bereich des Justizvollzugs

5. KOMPETENZEN

Folgende Grund- und Fachkompetenzen werden vorausgesetzt.

5.1 Grundkompetenzen

- Ethisches Verständnis für den beruflichen Tätigkeitsbereich
 - *Herkunft, Kultur, Religion und Meinungen respektieren.*
- Integrität
 - *Nähe und Distanz wahren*
- Gleichbehandlung
 - *Unparteiisch und gerecht sein sowie individuell angepasst. Niemanden bevorzugen*
- Integrative Haltung
 - *Offen und interessiert sein gegenüber seinem Gegenüber, zur Verfügung stehen*
- Vorbildcharakter, vertrauenswürdig und transparent
 - *Korrektes Auftreten und Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitenden sowie inhaftierten Personen (Handlungen und Einstellungen)*
- Respektvolles Verhalten
 - *Regeln der Kommunikation einhalten*
- Verantwortungsbewusstsein
 - *Die Vertraulichkeit der Gespräche auf Stufe der auszubildenden Person wahren, Fristen einhalten, gesunde Fehlerkultur*
- Verfügbarkeit
 - *Angemessen und auf verschiedenen Kommunikationsebenen (vor Ort, per Mail, Telefon usw.)*
- Engagement
 - *Interesse und Empathie zeigen, Unterstützung anbieten*
 - *Einnahme einer Haltung, die dem Lernen und der Entwicklung von Fähigkeiten förderlich ist, unter Berücksichtigung der neuen Lern- und Unterrichtsformen*
- Arbeitsorganisation
 - *Strukturierte Arbeitsweise*

5.2 Fachkompetenzen

- Kenntnis der Abläufe
 - *Die internen betrieblichen Abläufe wie auch Abläufe des SKJV auf einen Nenner bringen können*
- Informiert sein
 - *Sich über allfällige Änderungen im Justizvollzug informieren und diese weitergeben können*
- Nutzung von Informatikmitteln und Austauschplattformen
 - *Gute Kenntnisse von Word, Excel, PowerPoint, Internet, usw.*